



SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT
FÜR DEN LANDKREIS ROSENHEIM



SPARKASSENSTIFTUNG ZUKUNFT
FÜR DIE STADT ROSENHEIM

Teilnahmebedingungen für die Ausschreibung „Ehrenamt ist Ehrensache“

1. Veranstalter

Die Ausschreibung wird von der Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim und der Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim durchgeführt.

2. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme steht allen Personen offen, die sich ehrenamtlich bei einem gemeinnützigen Verein (oder einer gemeinnützigen Organisation) engagieren, der seinen Sitz in Stadt oder Landkreis Rosenheim¹ hat, dessen Projekte überwiegend ehrenamtlich geführt werden und der über eine gültige Körperschaftsteuer-Freistellung des Finanzamtes aufgrund seines gemeinnützigen Zweckes verfügt.

Dieser Zweck muss mit einem oder mehreren der 17 Stiftungszwecke der Sparkassenstiftungen Zukunft übereinstimmen:

Kunst und Kultur – Wissenschaft und Forschung – Bildung und Erziehung – Jugend- und Altenhilfe – Natur- und Umweltschutz – Landschafts- und Denkmalpflege – Heimatpflege und Brauchtum – öffentliche Gesundheitspflege – Sport – mildtätige Zwecke

3. Teilnahme und Teilnahmezeitraum

- Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich online über die Internetseite der Sparkassenstiftungen Zukunft (www.sparkassenstiftungen-zukunft.de)
- Die Teilnahmeunterlagen müssen bis spätestens 24.04.2023 vollständig eingegangen sein.
- Die eingereichten Vorhaben müssen dabei folgende Vorgaben erfüllen:
 - Das Vorhaben muss dem Zweck entsprechen, für welchen das Finanzamt die Steuerbegünstigung bescheinigt hat.
 - Die Durchführung des Vorhabens muss in der Stadt und/oder im Landkreis Rosenheim¹ erfolgen bzw. den Menschen dieser Region zu Gute kommen.
 - Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Stadt Rosenheim bzw. der Landkreis Rosenheim als Sachaufwandsträger das Vorhaben im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben zu erfüllen hat oder sich bereits auf freiwilliger Basis dazu verpflichtet hat.
 - Für jeden Verein bzw. jede Organisation darf nur eine Bewerbung erfolgen.
 - Der Teilnehmer hat die Einreichung mit den Verantwortlichen des eingereichten Vereins abzustimmen.

¹ Ausgenommen sind folgenden Städte, Märkte u. Gemeinden: Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselring, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn

4. Gewinnvergabe

- Die Gewinner werden im Mai 2023 aus allen Einreichungen ausgelost.
- Die Sparkassenstiftung Zukunft für die Stadt Rosenheim und die Sparkassenstiftung Zukunft für den Landkreis Rosenheim stellen dafür jeweils 50.000,00 Euro zur Verfügung.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft behalten sich vor, die Fördersumme für jede Förderung individuell festzulegen, der Höchstbetrag liegt bei 5.000,00 Euro.
- Die ausgelosten Vereine sowie die einreichenden Personen werden persönlich benachrichtigt und auf der Homepage sowie im Newsletter der Sparkassenstiftungen Zukunft veröffentlicht.
- Sollte es nicht genügend Einreichungen geben, behalten sich die Sparkassenstiftungen Zukunft das Recht vor, nicht die komplett bereitgestellte Fördersumme auszubahlen.
- Die Gewinne müssen von den ausgelosten Vereinen und Organisationen bis zum 31.12.2023 abgerufen werden.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, einen kurzen Bericht zur Verwendung der Mittel anzufordern.
- Den Sparkassenstiftungen Zukunft ist nach Eingang der Auszahlung unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck einzureichen.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, ausbezahlte Gewinne zurückzufordern:
 - bei unzutreffenden Angaben
 - bei zweckentfremdeter Verwendung
 - bei Nichteinhalten der Teilnahmebedingungen

5. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

- Die Sparkassenstiftungen Zukunft dürfen die bei der Teilnahme erhobenen Daten speichern und an Dritte weitergeben, soweit dies für die geplante Förderung notwendig ist.
- Die Angaben dürfen zur internen Dokumentation und Verwaltung gespeichert werden sowie den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gegeben werden.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft sind berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen über die geförderte Maßnahme und ihr damit verbundenes Engagement in Schrift und Bild zu berichten.
- Die Sparkassenstiftungen Zukunft nutzen und speichern personenbezogene Daten gemäß ihrer Datenschutzerklärung (www.sparkassenstiftung-zukunft.de/datenschutz/).

6. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen (§762 BGB).